

V. ZR. 2/58

Verkündet
am 18. Februar 1959
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Hausfrau Emilie R [REDACTED] in G [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Justizoberinspektors August N [REDACTED] in
G [REDACTED], Z [REDACTED]gasse,
3. der minderjährigen Kinder Paul, Lore und Gerd
N [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Be-
klagten zu 2,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Mechanikermeister Rudolf T [REDACTED] in G [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1959 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Teilurteil des 4. Ferienzivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt (Main) vom
30. Juli 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung
über die Kosten des Revisionsverfahrens über-
tragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 9. Januar 1953 starb die 79-jährige verwitwete Erblasserin Luise M. Sie hinterließ keine näheren Angehörigen. Der Kläger war nach seinem Vortrag mit ihr und ihrem Ehemann lange Jahre eng befreundet. Die Erstbeklagte und der Zweitbeklagte waren ihr erst in der letzten Zeit vor ihrem Tode nähergekommen. Die Drittbeklagten sind die Kinder des Zweitbeklagten und waren der Erblasserin persönlich nicht bekannt.

Der Nachlaß der Erblasserin enthielt drei auf ihren Namen lautende privatschriftliche Testamente, die vom 15. Januar 1948, 23. September 1949 und 1. November 1952 datiert sind. Das erste Testament bestimmt den Kläger zum "Haupterben"; das zweite bedenkt hauptsächlich sowohl den Kläger als auch die Erstbeklagte; das dritte benennt die Erstbeklagte als Alleinerbin, den Zweitbeklagten als Testamentsvollstrecker und den Kläger (mit 7 000 DM), die Drittbeklagten (mit zusammen 5 000 DM) und andere Personen als Vermächtnisnehmer; sowohl im zweiten wie im dritten Testament wird das erste ausdrücklich aufgehoben.

Die Parteien streiten um die Gültigkeit der beiden letzten Testamente, insbesondere ihre Echtheit, ihre Entstehungszeit, die Testierfähigkeit der Erblasserin und das Vorliegen von Willensmängeln, wegen deren der Kläger die Testamente angefochten hat.

Der Kläger erhob Klage gegen alle Beklagte auf Feststellung der Nichtigkeit des dritten Testaments, ferner gegen die Erstbeklagte und den Zweitbeklagten auf Herausgabe der Nachlaßunterlagen, Abrechnung über die seitherige Ver-

waltung und Unterlassung jeglicher Verfügungen über den Nachlaß.

Das Landgericht hat die Klage im ganzen abgewiesen.

In zweiter Instanz hat der Kläger die Klaganträge erweitert um den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit auch des zweiten (erst nach Klageeinreichung bekanntgewordenen) Testaments gegenüber der Erstbeklagten, andererseits den Unterlassungsantrag auf die Erstbeklagte beschränkt.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Nichtigkeit des dritten Testaments festgestellt. Die übrigen Klaganträge sind noch beim Berufungsgericht anhängig.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der zugesprochenen Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Ohne Rechtsverstoß zu Lasten der Revisionskläger bejahet das Oberlandesgericht zunächst die zeitliche Anwendbarkeit des Testamentgesetzes sowie die Sachlegitimation und das Feststellungsinteresse (BU 27/33), sodann die Echtheit des dritten Testaments (BU 33/35), die Richtigkeit seiner Datierung - 1. November 1952 - und die damalige Testierfähigkeit der Erblasserin (BU 35/42); ebenso verneint es die Sittenwidrigkeit dieses Testaments (BU 43).

Dagegen hält das Berufungsgericht die Anfechtung des Testaments wegen Irrtums für begründet (BU 44 ff): Die Erblasserin sei bei Testamentserrichtung von der ihr durch die



Erstbeklagte beigebrachten Annahme ausgegangen, der Kläger habe ihr Gelder unterschlagen (BU 48/53). Diese Annahme sei unrichtig gewesen, da der Kläger die Berechtigung gehabt habe, über das Sparkassenkonto der Erblasserin in beliebigem Umfang für eigene Zwecke zu verfügen (BU 53/54). Der Irrtum sei für den Widerruf des ersten Testaments ursächlich gewesen; das Motiv für den Widerruf habe nämlich nicht in dem im dritten Testament angeführten Tod von im ersten Testament eingesetzten Erben bestanden (BU 56), auch nicht lediglich in der Ansicht der Erblasserin, daß der Umfang, in dem der Kläger die Vollmacht der Erblasserin ausgenutzt habe - bis zur Überziehung ihres Kontos -, nicht anständig gewesen sei (BU 56/57); vielmehr habe die Erblasserin, als sie sich am 16. Oktober 1952 mit der Erstbeklagten bei der Sparkasse nach ihrem Kontostand erkundigte und von der Kontoüberziehung erfuhr, ihre Vollmachterteilung an den Kläger und dessen darauf beruhende umfassende Verfügungsbefugnis überhaupt vergessen gehabt; deshalb habe sie die Kontoverfügungen des Klägers für unberechtigt gehalten (BU 57). Zum gleichen Ergebnis führe eine Würdigung der einschlägigen Zeugenaussagen (BU 58/59).

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

1. Die Revision hält die Annahme, die Erblasserin habe die dem Kläger erteilte Vollmacht vergessen gehabt, für unmöglich. Die Revisionskläger meinen: Ohne Vollmacht hätte es der Erblasserin völlig unklärlich erscheinen müssen, daß der Kläger über ihr Konto verfügen konnte und verfügt habe. Nach der Zeugenaussage des Sparkassenbeamten W. sei sie bei ihrer Vorsprache am 16. Oktober 1952 nicht deshalb überrascht und ungehalten gewesen, weil überhaupt über ihr Konto verfügt wurde, sondern deshalb, weil der Kläger ihr nicht ihre gesamten Bezüge hatte zukommen lassen, sondern das Konto überzogen war. Sie habe alsdann für ihre künftigen

Eingänge ein neues Konto einrichten lassen und dafür eine neue Vollmacht, und zwar an die Erstbeklagte, erteilt; damit habe sie die Vollmacht des Klägers (für das bisherige Konto) formell fortbestehen lassen, aber praktisch eingeschränkt. Dieses Verhalten der Erblasserin baue auf dem Bewußtsein von der Verfügungsberechtigung des Klägers (über das bisherige Konto) auf und sei mit der Annahme, die Erblasserin habe die Vollmacht vergessen gehabt, völlig unvereinbar.

Die Rüge, die sowohl auf materielles Recht (§ 2078 BGB) als auch auf Verfahrensrecht (§§ 139, 286 ZPO) gestützt wird, wirft dem Berufungsgericht Verstoß gegen die Denkgesetze oder die Erfahrung bei der Beweiswürdigung vor. Bei dem festgestellten Sachverhalt lag es allerdings nicht nahe, anzunehmen, daß die Erblasserin die Vollmacht des Klägers vergessen gehabt habe. Eine Entscheidung in diesem Punkt erübrigt sich jedoch, da das Urteil aus einem anderen Grunde aufgehoben werden muß.

2. Voraussetzung für die erfolgreiche Anfechtung eines Testaments ist auch im Falle des Motivirrtums (§ 2078 Abs. 2 BGB), daß der Erblasser die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde; falls er auch ohne den Irrtum aus anderen Gründen dieselbe Verfügung getroffen hätte, besteht kein Anfechtungsrecht. Das Berufungsurteil geht hiervon in rechtlicher Hinsicht zutreffend aus (BU 55). Es enthält aber in tatsächlicher Hinsicht keine Erörterung darüber, ob im vorliegenden Fall die Erblasserin nicht auch dann, wenn sie sich der Vollmacht und Verfügungsbefugnis des Klägers bewußt gewesen wäre, aus Enttäuschung über den von ihr als unanständig empfundenen Umfang seiner Verfügungen über ihr Konto seine Erbeinsetzung widerrufen und ihm auf das Geldvermächtnis

beschränkt hätte. Eine solche Erörterung findet sich im Berufungsurteil weder bei den Ausführungen über das Widerrufsmotiv selbst (BU 56/58) noch bei der anschließenden Würdigung der Zeugenaussagen (BU 58/59); auch die letzteren ergeben nur Anhaltspunkte dafür, daß die Erblasserin vom Kläger wegen seiner Vermögensdispositionen über ihr Konto enttäuscht war, aber nichts dafür, welche Vorstellung der Erblasserin über seine Verfügungsbefugnis dieser Enttäuschung zugrunde lag. Die Möglichkeit, daß die Erblasserin auch ohne Irrtum über die Verfügungsbefugnis des Klägers aus Enttäuschung über den Umfang seiner Verfügungen das dritte Testament (ganz oder teilweise, siehe unten) errichtet hätte, lag so nahe, daß sich das Berufungsgericht mit ihr hätte auseinandersetzen müssen. Daß diese Auseinandersetzung unterblieb, stellt einen sachlich-rechtlichen Rechtsverstoß dar, der zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung führen muß.

3. Noch ein weiterer Grund nötigt zur mindestens teilweisen Aufhebung des Berufungsurteils. Das angefochtene Testament enthält, wie die meisten Testamente, eine Mehrheit von letztwilligen Verfügungen (Willenserklärungen), nämlich den Widerruf des ersten Testaments (Abschnitt I), die Erbeinsetzung der Erstbeklagten (Abschnitt II), eine Reihe von Vermächtnissen und die Ernennung des Zweitbeklagten zum Testamentsvollstrecker (Abschnitt III). Gegenstand der Anfechtung kann nicht das Testament als ganzes, sondern nur jede einzelne der in ihm enthaltenen Willenserklärungen (Verfügungen) sein. Das Berufungsurteil hat dies zwar bei der Frage der subjektiven Anfechtungsbe- rechtigung und des Empfängers der Anfechtungserklärung zu- treffend berücksichtigt (BU 59/61), bei der Frage des Anfechtungsgrundes jedoch nicht. Die Erörterungen über den

Anfechtungsgrund beziehen sich wortlautmäßig nur auf den in Abschnitt I des dritten Testaments enthaltenen Widerruf des ersten Testaments (so ausdrücklich BU 48, 54). Es kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß sich diese Erörterungen inhaltlich zugleich auf alle übrigen Verfügungen des dritten Testaments erstrecken sollten; denn auch wenn der vom Berufungsgericht angenommene Irrtum über die Verfügungsbefugnis des Klägers vorgelegen haben sollte, wäre es durchaus möglich, daß die Erblasserin ohne diesen Irrtum zwar die Aufhebung des ersten Testaments (Abschnitt I des dritten Testaments) und allenfalls die Erbeinsetzung der Erstbäcklagenten (Abschnitt II aaO) unterlassen, aber auch dann die in Abschnitt III verfügten Vermächtnisse sowie die Testamentsvollstreckung oder einen Teil dieser Maßnahmen angeordnet hätte. In diesem Fall würde die Anfechtbarkeit und infolgedessen die durch die Anfechtungserklärung bewirkte Nichtigkeit unmittelbar nicht das ganze Testament, sondern nur einen Teil der in ihm getroffenen Verfügungen ergreifen. Auch darüber bedarf es, wenn ein Anfechtungsgrund überhaupt zu bejahen ist, näherer tatsächlicher Feststellungen. Allerdings kann auch dann, wenn der Anfechtungsgrund nur einen Teil der im Testament enthaltenen Erklärungen betrifft, der übrige Teil kraft inhaltlicher Zusammengehörigkeit von der Unwirksamkeit mit ergriffen werden; das ist jedoch beim Testament, anders als bei sonstigen Rechtsgeschäften (§ 139 BGB), nicht die Regel, sondern die zu beweisende Ausnahme (§ 2085 BGB).

4. Bei der erneuten Prüfung wird das Berufungsgericht - vorausgesetzt, daß es wiederum zur Verneinung sonstiger Gründe für die Ungültigkeit des dritten Testaments kommen sollte - auch zu erwägen haben, ob die tatsächliche Aufklärung der für die Errichtung des dritten Testaments bestimmenden Motive erschöpfend möglich ist, ohne zugleich eine Klärung über diejenigen äußeren und inneren

Umstände zu versuchen, die mit der Errichtung des zweiten Testaments zusammenhängen, da in diesem Testament, falls sein Datum richtig ist, mit der erbrechtlichen Schlechterstellung des Klägers begonnen wurde.

Dr. Augustin,

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern